

**SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN**

SOLOTHURNERSTRASSE / GALLUSSTRASSE  
ANSICHTEN / SCHNITT  
MST. 1:200

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE G.B. OLTEN Nr.  
3781, 4081, 4084

GEMEINDERAT : 24. MÄRZ 1972 / 16. JUNI 1972

ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE:  
VOM 4. APRIL 1972 BIS 3. MAI 1972

GEMEINDEVERSAMMLUNG:

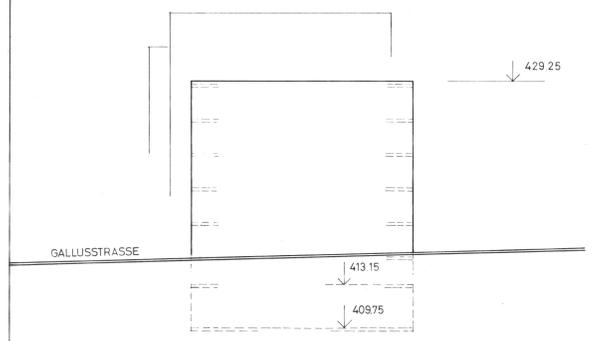
FÜR DIE RICHTIGKEIT:  
OLTEN, DEN 24. JULI 1972

DER STADTAMMANN  
*Leoni*  
DER STADTSCHREIBER  
*R. F. ...*

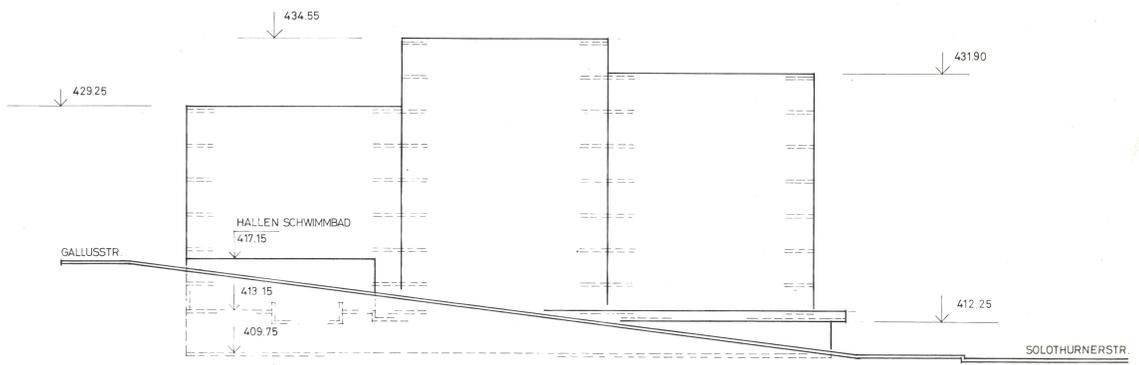


DER REGIERUNGSRAT:

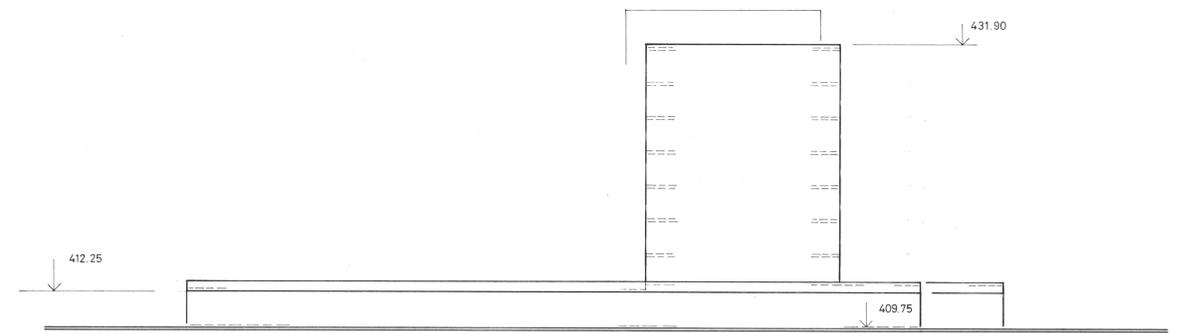
Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 452 genehmigt.  
Solothurn, den 19. 7. 72.  
Der Statsschreiber:



**NORDWESTEN**  
ANSICHT GALLUSSTRASSE



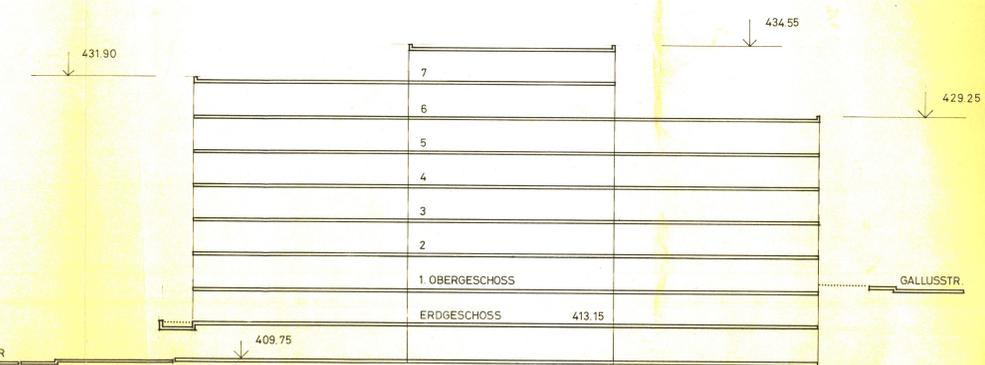
**SÜDWESTEN**  
ANSICHT FUSSWEG



**SÜDOSTEN**  
ANSICHT SOLOTHURNERSTRASSE



**NORDOSTEN**  
ANSICHT ZUFAHRT



**LÄNGSSCHNITT**

SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN

SOLOTHURNERSTRASSE / GALLUSSTRASSE  
GRUNDRISS KOTE 409.75 m NIVEAU SOLOTH-STR.  
MST. 1:200

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE G.B. OLTEN Nr.  
3781, 4081, 4084

GEMEINDERAT : 24.MÄRZ 1972 / 16. JUNI 1972

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE :  
VOM 4.APRIL 1972 BIS 3.MAI 1972

GEMEINDEVERSAMMLUNG :

FÜR DIE RICHTIGKEIT :  
OLTEN, DEN 24. JULI 1972

DER STADTAMMANN  
*[Signature]*  
DER STADTSCHREIBER  
*[Signature]*

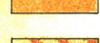


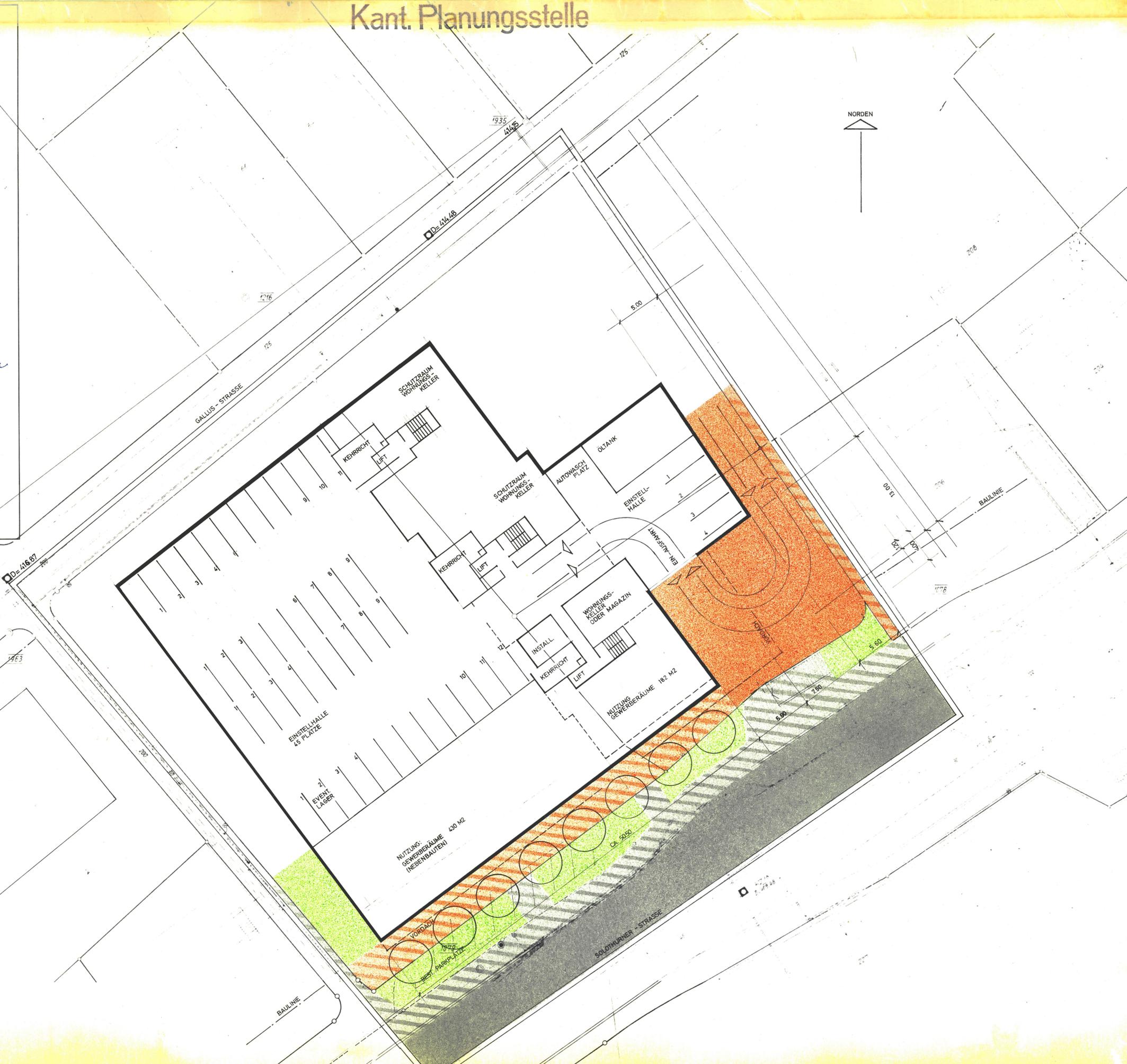
DER REGIERUNGSRAT :



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 4652 genehmigt.  
Solothurn, den 1. Apr. 1972  
Der Staatsschreiber:

PLAN 3

-  5 GESCHOSSE
-  7 GESCHOSSE
-  6 GESCHOSSE
-  1 GESCHOSS
-  PRIVATES GRÜN
-  BEGRÜNTE DACHFLÄCHE
-  KINDERSPIELPLATZ
-  PRIVATE FAHRWEGE
-  PRIV. FUSSGÄNGER
-  ÖFFENTL. FAHRVERKEHR ALT
-  FUSSGÄNGERVERKEHR ALT



### SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN

SOLOTHURNERSTRASSE / GALLUSSTRASSE  
EINGANGSGESCHOSS UND OBERGESCHOSSE  
MST. 1:200

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE G.B. OLTEN Nr.  
3781, 4081, 4084

GEMEINDERAT : 24.MÄRZ.1972 / 16. JUNI 1972

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE :  
VOM 4.APRIL 1972 BIS 3.MAI 1972

GEMEINDEVERSAMMLUNG :

FÜR DIE RICHTIGKEIT :  
OLTEN , DEN 24. JULI 1972

DER STADTAMMANN  
*[Signature]*  
DER STADTSCHREIBER  
*R. Eger*



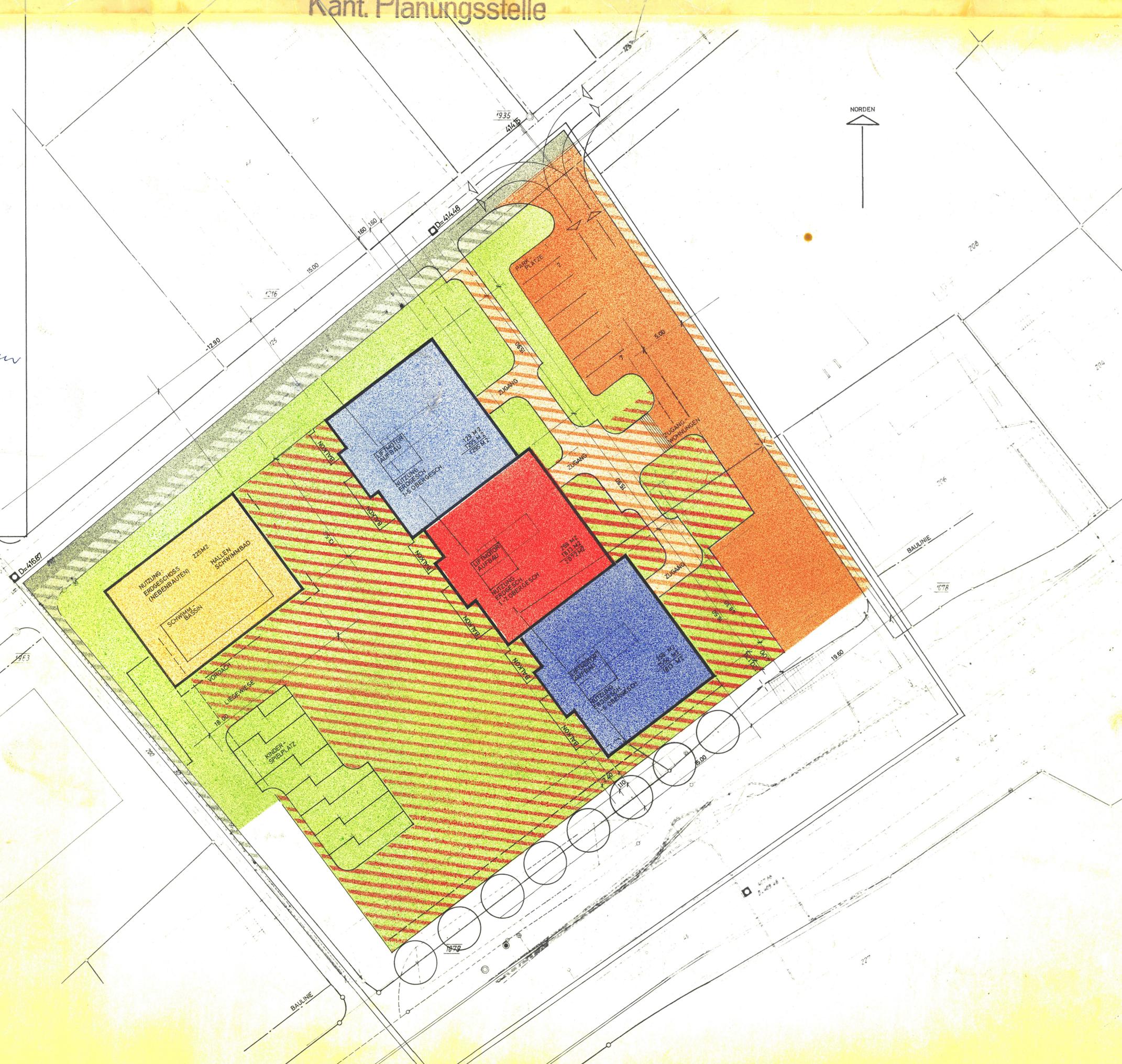
DER REGIERUNGSRAT :

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 4652. genehmigt.  
Solothurn, den 14. April 1972  
Der Statsschreiber:



*Dr. A. Boller*

PLAN 2



92/ 110

# Kant. Planungsstelle

## EINWOHNERGEMEINDE OLTEN SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN MST. 1:200 SOLOTHURNERSTRASSE / GALLUSSTRASSE

MIT SPEZIELLEN BAUVORSCHRIFTEN

GEMEINDERAT. 24. MÄRZ 1972 / 16. JUNI 1972

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM: 4. APRIL 1972 BIS: 3. MAI 1972

GEMEINDEVERSAMMLUNG: .....

FÜR DIE RICHTIGKEIT:

OLTEN, DEN 24. JULI 1972



DER STADTAMMAN

*[Signature]*

DER STADTSCHREIBER

*[Signature]*

DER REGIERUNGSRAT:



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 4652 genehmigt.  
Solothurn, den 1. Sept. 1972  
Der Staatsschreiber:

*[Signature]*

DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN PLÄNE BILDEN  
EINEN INTEGRIERENDEN BESTANDTEIL DES SPEZIELLEN  
TEILBEBAUUNGSPLANES.

- PLAN 1 : SONDERBAUVORSCHRIFTEN
- PLAN 2 : ERDGESCHOSS, OBERGESCHOSS
- PLAN 3 : UNTERGESCHOSS
- PLAN 4 : ANSICHTEN, SCHNITT

Spezielle Bauvorschriften  
zum speziellen Teilbebauungsplan "Solothurnerstrasse - Gallus-  
Strasse"

Gestützt auf Art. 19 des Baureglementes erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für die Grundstücke GB Olten Nr. 3781, 4081, 4084 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im speziellen Teilbebauungsplan "Solothurnerstrasse - Gallusstrasse" rot umrandete Gebiet.
2. Die im Plan für das Untergeschoss, die Nebenbauten und den Hauptbaukörper vorgesehenen Baulinien sowie die Geschosshöhen sind verbindlich und die Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Balkone sind, soweit nicht im Plan vorgesehen, im Rahmen der Bestimmungen des Baureglementes zulässig.  
  
Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Technisch notwendige Aufbauten, wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten usw., sind über die im Plan festgehaltenen Gebäudehöhen hinaus zulässig, müssen sich aber architektonisch gut in die Umgebung einfügen und sind auf die technisch absolut notwendigen Ausmasse zu beschränken.
3. Die Gestaltung der Umgebung der Ueberbauten nach einem einzureichenden Plan unterliegt der Genehmigung der Baukommission, wobei entlang der südlichen Grundstücksgrenze an der Solothurnerstrasse entsprechend der schematischen Darstellung im Plan Bäume zu pflanzen sind.
4. Die im Plan schematisch bezeichneten Kinderspielplätze müssen ihrem Zweck erhalten bleiben und ihre Benützung ist den Bewohnern des dem Plan unterstellten Gebietes dauernd zu gestatten.
5. Die im Plan vorgesehene Anordnung der Verkehrsflächen ist verbindlich und die vorgeschriebenen Ausmasse sowie die Anzahl der Abstellplätze dürfen nicht unterschritten werden. Die Erschliessung für den Fahrverkehr hat ausschliesslich rückwärtig über die Gallusstrasse zu erfolgen.

Für die überdeckten Verkehrsflächen ist eine genügende Belichtung und Belüftung zu gewährleisten.

6. Die Gemeinde erstellt und unterhält die im Plan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen. Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen nach den einschlägigen Reglementen bleibt vorbehalten.

Die im Plan vorgesehenen privaten Verkehrsflächen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten.

Die oberirdischen Parkplätze dürfen nicht fest vermietet werden.

7. Die Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn für das Bauobjekt die in den jeweils gültigen allgemeinen Vorschriften vorgeschriebene Anzahl von Abstellplätzen erstellt oder dinglich sichergestellt werden kann.

8. Die Kehrrichtbeseitigung hat für die Wohnblöcke zentralisiert zu erfolgen.

Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen nur solange zulässig, als nicht durch eine öffentliche Gemeinschaftsantennenanlage ein Anschluss ermöglicht wird.

9. Der spezielle Teilbebauungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

10. Der Gemeinderat kann geringfügige Abweichungen vom Plan und diesen Vorschriften bewilligen, wenn die Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigt und die gegebene Ausnützung eingehalten wird.

11. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften des Baureglementes.

12. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften gelten als aufgehoben.